

RS Vwgh 1989/1/17 87/11/0283

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

ESTG 1972 §72;

IESG §1 Abs2;

Rechtssatz

An der im E 19.6.1985, 83/11/0216 vertretenen Auffassung, daß ein auf die Nichtdurchführung des beantragten Jahresausgleiches durch den Arbeitgeber gestützter Schadenersatzanspruch nicht besteht, hat auch der Umstand nichts geändert, daß durch das AbgÄG 1981 eine Frist für die Durchführung des Jahresausgleiches durch den Arbeitgeber (bis 30.September) bestimmt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987110283.X05

Im RIS seit

17.01.1989

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at